

Güteantrag einer nicht aktivlegitimierten Partei hemmt die Verjährung nicht

In einem Anlagehaftungsprozess vor dem LG Rottweil musste eine bundesweit tätige „Anlegerberatung“ ihre aus abgetretenem Recht geltend gemachte Schadensersatzklage gegen eine Bank zurücknehmen, weil die behauptete Schadensersatzforderung verjährt war. Hintergrund war folgender Sachverhalt:

Gegen die von Blaiich & Partner vertretene Bank machte ein Anleger im Jahre 2011 aus der Zeichnung einer Immobilienfondsbeteiligung außergerichtlich Schadensersatzansprüche wegen einer behaupteten Falschberatung geltend. Seitens der Bank wurde noch im Jahre 2011 der Schadensersatzanspruch außergerichtlich zurückgewiesen.

Da der Anleger die Forderung selbst nicht gerichtlich weiterverfolgen wollte, beantragte der Anlegerberater im eigenen Namen zwecks Verjährungshemmung i.S. § 204 Abs. 1 Nr. 4 bei einer anerkannten Gütestelle ein Güteverfahren gegen die Bank noch kurz vor dem Ablauf der absoluten Verjährungsfrist gem. §§ 195/199 BGB und behauptete Schadensersatzforderungen. Zum damaligen Zeitpunkt war die im Güteantrag anhängig gemachte Schadensersatzforderung noch nicht an den Anlegerberater abgetreten. Erst mit einer Kauf- und Abtretungsvereinbarung vom April 2012 ließ sich der Anlegerberater vom Bankkunden seine behaupteten Schadensersatzforderungen abtreten und erhob Klage gegen die Bank zum Landgericht Rottweil, nachdem das von dem Ludwigsburger Anlegerberater zunächst angestrebte Güteverfahren gescheitert war.

Im Rechtsstreit vor dem Landgericht Rottweil (3 O 270/12) erhob die durch Rechtsanwalt Christof Blauß, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, aus der Kanzlei Blaiich & Partner (Stuttgart), vertretene Bank die Einrede der Verjährung der behaupteten Schadensersatzforderung mit der Begründung, im Zeitpunkt des Erwerbs der behaupteten Schadensersatzforderung sei diese bereits verjährt gewesen. Im Zeitpunkt der Einleitung des Güteantrags habe dagegen seitens des Zessionars noch keine Aktivlegitimation bestanden.

Das Landgericht Rottweil schloss sich im Verfahren 3 O 270/12 der Ansicht von Rechtsanwalt Christof Blauß an, weshalb die Klage seitens des Anlegerberaters zurückgenommen werden musste.

Stuttgart, den 29. November 2012

Rechtsanwalt Christof Blauß
Blaiich & Partner
www.blaichundpartner.com
blauss@blaichundpartner.com